

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
ISIN DE0005810055

Tagesordnung

Ordentliche Hauptversammlung der
Deutsche Börse AG am 11. Mai 2007
Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am Freitag, den 11. Mai 2007, 10.00 Uhr, in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Deutsche Börse AG und den Konzern zum 31. Dezember 2006, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 350.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 3,40 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt EUR 329.838.321,40 und

Einstellung eines Betrages in Höhe von EUR 20.161.678,60 in „andere Gewinnrücklagen“.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71 b Aktiengesetz („AktG“) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den weiteren Erwerb eigener Aktien (mit und ohne anschließender Einziehung der erworbenen Aktien) oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 3,40 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2006 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2006 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln und entsprechende Satzungsänderungen

Ziel der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln ist es, die Liquidität der Aktie zu erhöhen.

Durch die vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis 1:1 wird sich die Grundkapitalziffer von EUR 100.000.000,00 auf EUR 200.000.000,00 verdoppeln. Dadurch wird sich auch die Anzahl der Stückaktien verdoppeln. Da sich durch die Ausgabe neuer Aktien die Zahl der Aktien verdoppelt, ohne dass der Deutsche Börse AG neue Mittel zugeführt werden, ist zu erwarten, dass sich der Börsenpreis je Aktie nach der Kapitalerhöhung deutlich verringern wird.

Bei Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital auch die Höhe der bedingten Kapitalia gemäß § 218 Satz 1 AktG automatisch verdoppeln. Die unter c) vorgeschlagenen Satzungsänderungen vollziehen diese Veränderung nach.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

aa) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 100.000.000,00 wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um EUR 100.000.000,00 auf EUR 200.000.000,00 erhöht durch Umwandlung eines Betrages von EUR 100.000.000,00 der in der Jahresbilanz der Gesellschaft zum

31. Dezember 2006 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Der Kapitalerhöhung wird die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat gebilligte und somit festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2006 zugrunde gelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt am Main versehen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 100.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien, die an die Aktionäre im Verhältnis 1:1 ausgegeben werden. Die neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres 2007 an gewinnberechtigt.

bb) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Anpassung der Betrags- und Zahlenangaben in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (Grundkapital)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) und ist eingeteilt in 200.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien.“

- c) Anpassung der Betrags- und Zahlenangaben in § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung (bedingte Kapitalia)

aa) § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 6.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien (bedingtes Kapital I).“

bb) § 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 60.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 60.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II).“

6. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III und entsprechende Satzungsänderung

Die Satzung sieht in § 4 Absatz 3 und 4 genehmigte Kapitalia bis zu einer Höhe von zusammen EUR 19.997.440,00 eingeteilt in bis zu 19.997.440 auf den Namen lautende Stückaktien vor. Die genehmigten Kapitalia bleiben von der unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln – anders als die bedingten Kapitalia, die sich gemäß § 218 Satz 1 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen – unberührt. Um den wirtschaftlichen Wert der genehmigten Kapitalia ebenfalls an das neue, erhöhte Grundkapital anzunähern, soll ein neues genehmigtes Kapital III geschaffen werden.

a) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III sowie entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

aa) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre

auszunehmen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- bb) In § 4 der Satzung wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt und die bisherigen Absätze 5 und 6 als Absätze 7 und 8 neu nummeriert:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- cc) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und (neu) 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- b) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss unter lit. a) bb) über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III nur zusammen mit der unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzumelden, mit der Maßgabe, dass zuerst die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen wird.

7. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals IV und entsprechende Satzungsänderung

Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sollen durch die Einführung eines Aktientantiemeprogramms weiter incentiviert werden. Dieses Aktientantiemeprogramm sieht die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft vor. Zur Beschaffung dieser Aktien soll ein neues genehmigtes Kapital IV dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neuer Aktien pro Geschäftsjahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben werden, haben jeweils die volle Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe.

- b) In § 4 der Satzung wird – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Satzungsänderung unter Tagesordnungspunkt 6 a) bb) - folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neuer Aktien pro Geschäftsjahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden, haben jeweils die volle Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 6 (neu) der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung auch unter Bezugsrechtsausschluss einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Von der Hauptversammlung am 24. Mai 2006 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung läuft am 31. Oktober 2007 aus. Sie soll daher erneuert werden.

Das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft wird sich mit Wirksamwerden der unter Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verdoppeln. Um zu gewährleisten, dass die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG als Bezugsgröße von dem neuen, erhöhten Grundkapital ausgehen kann, ist die Ermächtigung entsprechend flexibel auszugestalten. Ausgehend zunächst von dem derzeit geltenden Grundkapital soll aufschiebend bedingt mit Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das erhöhte Grundkapital für die Berechnung der 10%-Grenze herangezogen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals sowie aufschiebend bedingt durch die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bis zu 10 % des erhöhten Grundkapitals nach Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu erwerben, wobei bei der Berechnung der 10 % des erhöhten Grundkapitals eventuelle Erwerbe vor Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln doppelt angerechnet werden. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2008. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 24. Mai 2006 erteilte und bis zum 31. Oktober

2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

- c) Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (3) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre oder (4) durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden) erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot an alle Aktionäre oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unterschreiten und um nicht mehr als 15 % überschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des Angebots der Gesellschaft bzw. nach einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung, die 10%- bzw. 15%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen

überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu denen bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen im vorstehenden Absatz (2) bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, müssen die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. Die Laufzeit der Optionen endet spätestens am 31. Oktober 2008. Den Aktionären steht insoweit kein Recht zu, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien, der Ausübungspreis, darf den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) während der letzten fünf Handelstage vor Abschluss des betreffenden

Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung von der Gesellschaft, von im Sinne von § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den Folgenden, zu verwenden:
- (1) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.
 - (2) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Pflichten zur Wandlungs- oder Optionsausübung aus von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
 - (3) Sie können an Mitglieder des Vorstands, Arbeitnehmer und Pensionäre der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände und der Geschäftsführungen und an Arbeitnehmer und Pensionäre der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.
 - (4) Sie können zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG eingeräumt wurden. Von der letztgenannten Ermächtigung darf jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie die Summe aus dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf die in dieser Weise verwendeten Aktien

entfällt, und dem Betrag des für diesen Zweck geschaffenen bedingten Kapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt. Für die in diesem Absatz geregelten Fälle und im vorstehend geregelten Umfang ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- (5) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Soweit Aktien seit dem 11. Mai 2007, aber vor dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Punkt 5 dieser Tagesordnung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sind diese Aktien bei der Berechnung der 10%-Grenze doppelt anzusetzen. Die einfache bzw. doppelte Anrechnung gilt entsprechend für diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder mit einer Pflicht zur Wandlungs- oder Optionsausübung ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- (6) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann auch mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann aber auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien

gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (1), (2), (3), (4) und (5) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

9. Änderung von § 3 der Satzung

Das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz, das im Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat.

Um eine Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung grundsätzlich zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

10. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 sowie zum Prüfer für den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2007, sofern dieser einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird, die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt am Main
zu bestellen.

Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8

Der Vorstand hat zu Punkt 6 und 7 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG schriftliche Berichte über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet sowie zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstellt über die Gründe für die in Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag sowie über die Gründe für die in Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre. Die Berichte liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.deutsche-boerse.com/hv zur Verfügung. Auf Verlangen werden diese Berichte jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Die Berichte werden wie folgt bekannt gemacht:

Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals III ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

Die Ermächtigung sieht vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital III kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten

schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Deutsche Börse AG. Ein schnelles und flexibles Reagieren wäre bei einer Einräumung des Bezugsrechts nicht möglich.

Die Verwaltung wird von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital III in jedem Fall nur dann Gebrauch machen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung oder der zu erwerbenden Vermögensgegenstände, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil sowohl für die Gesellschaft wie auch für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals III berichten.

Zu Tagesordnungspunkt 7: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das genehmigte Kapital auch für die Ausgabe neuer Aktien an Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Rahmen eines Aktientantiemeprogramms (im Folgenden „ATP“) zu nutzen. Zu diesem Zweck sollen aus dem genehmigten Kapital pro Geschäftsjahr maximal 900.000 Aktien (entspricht ca. 0,45 % des nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) zur Verfügung gestellt werden.

1. Intention des ATP

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in Ziffer 4.2.3. die Anregung, dass die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder u.a. auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten sollten. Hierdurch soll nicht nur ein Anreiz zur Schaffung einer dauerhaften Wertsteigerung, also einer nachhaltig positiven Kursentwicklung, sondern auch eine erhöhte Bindung an das Unternehmen geschaffen werden. Das gilt aber nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern auch für andere Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Schon heute besteht die Vergütung zu einem Anteil aus einem variablen, erfolgsabhängigen Teil. Hierdurch ist das individuelle Einkommen bereits an die Ergebnissituation der

Gesellschaft und die Kursentwicklung der Aktie geknüpft. In Zukunft soll die variable Vergütung nicht mehr nur über reine Barleistungen erfolgen, sondern zu einem Teil über eine Zusage auf Gewährung von Aktien.

Um weiter erfolgreich sein zu können, ist es von Bedeutung, dass insbesondere die Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen stärker als bisher den Erfolg der ganzen Gruppe in den Fokus ihrer Arbeit aufnehmen. Aufsichtsrat und Vorstand möchten erreichen, dass die teilnehmenden Mitarbeiter mit den Jahren einen Aktienbesitz aufbauen, der sie eng an das Interesse der Aktionäre bindet und deren Sichtweise einnehmen lässt. Damit wird auch der unternehmerische Geist gefördert und zugleich die Bindung an das Unternehmen gestärkt. Aufsichtsrat und Vorstand sehen das Modell ATP mit der „Bezahlung“ in Aktien hierfür als bestes Instrument an.

2. Funktionsweise des ATP

Durch das ATP wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, als Bestandteil der variablen erfolgsabhängigen Vergütung nicht mehr nur Bargeld, sondern Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Wie bisher werden auf der Basis der erreichten Ziele und Geschäftsergebnisse die Bonusbudgets zugeteilt und bei Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat sowie bei den leitenden Angestellten durch den Vorstand individuelle Boni festgelegt. Der Bonus wird dann bei den Vorständen der Gesellschaft zu einem Anteil nicht in bar ausbezahlt, sondern in eine bestimmte Anzahl Aktien umgerechnet. Bei den anderen Berechtigten wird ein Zielwert, der auf dem Bonus und der Performance der Berechtigten im abgelaufenen Geschäftsjahr beruht, festgelegt. Die Anzahl der Aktien ergibt sich aus der Division des Bonusanteils bzw. des Zielwerts durch den Börsenkurs der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Bonus bzw. des Zielwerts.

Weder der umgerechnete Bonus noch die Aktienanzahl werden im Zeitpunkt der Festlegung des Bonus bzw. des Zielwerts geleistet. Vielmehr erfolgen Leistungen vorbehaltlich der weiteren Ausgestaltung in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Gewährung („Wartezeit“). Voraussetzung für eine Leistung der Gesellschaft ist jedoch, dass das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis weder (i) durch das Vorstandsmitglied oder den Arbeitnehmer noch (ii) durch das mit ihr verbundene Unternehmen bzw. den Aufsichtsrat aus Gründen, die das Vorstandsmitglied bzw. der Mitarbeiter zu vertreten hat, gekündigt worden ist. Nach Ablauf der Wartezeit erfolgt zunächst eine Umrechnung der ursprünglichen Aktienzahl in einen Zahlungsanspruch, indem die ursprüngliche Aktienanzahl mit

dem zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft multipliziert wird. Die Gesellschaft hat dann das Recht, zu wählen und an die Teilnehmer des ATP entweder gegen Einbringung dieses Zahlungsanspruches die ursprünglich vereinbarte und errechnete Anzahl Aktien der Gesellschaft zu liefern oder den Zahlungsanspruch in bar auszugleichen. Ausnahmen können sich aufgrund besonderer gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen in anderen Jurisdiktionen ergeben.

3. Teilnehmerkreis des ATP und weitere Ausgestaltung

Für die Teilnahme an dem ATP ist derzeit ein Kreis von Mitarbeitern in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vorgesehen, der ca. 10 % der Mitarbeiter der Gruppe Deutsche Börse ausmacht und jährlich neu bestimmt wird. Für diesen Teilnehmerkreis (ohne die Vorstände der Gesellschaft) beträgt das maximale Kontingent an Aktien, die in einem Geschäftsjahr ausgegeben werden können, 700.000 Stück (entspricht ca. 0,35 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Welchen Mitarbeitern das Angebot zur Teilnahme am ATP gemacht werden soll, entscheidet das jeweils zuständige Organ des betreffenden mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Darüber hinaus legt das jeweils zuständige Organ des betreffenden mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG die Höhe des Zielwerts fest.

Über die Teilnahme des Vorstands der Gesellschaft an dem ATP, die Höhe des Bonus sowie die Lieferung der Aktien entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Aufsichtsratsausschuss der Gesellschaft im Rahmen seiner Vergütungskompetenz. Für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft beträgt das maximale Kontingent an Aktien, die in einem Geschäftsjahr ausgegeben werden können, 200.000 Stück (entspricht ca. 0,1 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln).

Die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des ATP, insbesondere im Hinblick auf besondere Umstände bei den Teilnehmern des ATP (z.B. Pensionierung, Krankheit, Tod) oder besondere Ereignisse bei der Gruppe Deutsche Börse (z.B. Umstrukturierungen), sowie die Festlegung der konkreten Bedingungen der Aktienausgabe obliegen dem entsprechend zuständigen Gremium. Sämtliche Bedingungen des ATP im Hinblick auf die Teilnahme des Vorstands der Gesellschaft und der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer

der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG unterliegen der ausschließlichen Entscheidungshoheit der jeweils zuständigen Organe.

4. Hintergründe für die Ausgestaltung des ATP und erwogene Alternativen

Aufsichtsrat und Vorstand haben sich intensiv mit anderen Modellen für eine Beteiligung von ausgewählten Mitarbeitern in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auseinandergesetzt und sind dabei unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Modell des Aktiantienprogramms um das vorzugswürdige Instrument handelt.

Bei der Ausgestaltung des ATP wurde darauf verzichtet, die Ausgabe der Aktien an die Erreichung weiterer Erfolgsziele für den Zeitraum der Wartezeit zu knüpfen. Die Erreichung der Erfolgsziele für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird im Rahmen des ATP bereits bei der jährlichen Festlegung der Bonushöhe bzw. des Zielwerts berücksichtigt. Diese Entscheidung trifft – wie oben ausgeführt – das jeweils zuständige Organ des betreffenden Unternehmens und im Hinblick auf den Vorstand ausschließlich der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Aufsichtsratsausschuss der Gesellschaft. Im Kern wollen Vorstand und Aufsichtsrat daher beim bewährten System der variablen erfolgsabhängigen Vergütung bleiben, weil auf diese Weise am besten die individuelle Leistung des Mitarbeiters im Verbund mit der Gesamtleistung und dem Ergebnis der Gruppe bewertet werden kann. Innerhalb dieses Systems ändert sich der Sache nach damit nur die Art der Bezahlung, da die Gesellschaft die Möglichkeit erhält, den erfolgsbezogenen Vergütungsteil in Form von Aktien der Gesellschaft auszuzahlen. Die Ansprüche der Teilnehmer des ATP werden immer erst nach Ablauf der Wartezeit fällig. Für die Gesellschaft führt das ATP daher nicht nur im Fall der Lieferung von Aktien, sondern auch im Falle des Barausgleichs zu einer Schonung ihrer Liquidität. Die Teilnehmer des ATP profitieren nicht lediglich von einem etwaigen Kursanstieg der Aktie der Gesellschaft, sondern tragen zumindest für die Dauer der Wartezeit auch uneingeschränkt das Kursrisiko.

Im engen Zusammenhang mit dem von den Teilnehmern des ATP zu tragenden Kursrisiko steht die Treuekomponente des ATP. Vorbehaltlich im Einzelnen zu regelnder Sonderfälle verfallen die Ansprüche der Teilnehmer bei eigeninitiiertem Verlassen des Unternehmens während der Wartezeit. Die überwiegende Mehrzahl der für eine Teilnahme in Betracht kommenden Mitarbeiter der Gesellschaft und

der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zählen auf Grund ihrer hohen Qualifikation und Erfahrung zu einer kleinen Gruppe vom Markt stark nachgefragter Spezialisten, die zu halten für die Gesellschaft hohe Bedeutung hat. Im Übrigen sehen Aufsichtsrat und Vorstand im erfolgsabhängigen Vergütungsteil auch eine Bezahlung für die Arbeit am nachhaltigen Erfolg der Gruppe Deutsche Börse, der sich nur über eine gewisse Kontinuität im Dienst der Gruppe erzielen lässt.

Die Einführung des ATP mit den oben beschriebenen Zielen ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, Aktien an Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Zu diesem Zweck muss das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen werden.

Zu Tagesordnungspunkt 8: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In Punkt 8 der Tagesordnung wird die Deutsche Börse AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft auch ermächtigt, den Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb

ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren behandelt die Aktionäre gleich, erleichtert aber die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs.

Weiter sieht die Ermächtigung vor, dass im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Derivate in Form von Put- und Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden eingesetzt werden können. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Bei Einräumung einer Put-Option gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist so verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft bei Einräumung der Put-Option eine Optionsprämie. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert.

Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlussstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlussstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Zusätzlich

wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Die hier beschriebenen Optionsgeschäfte sollen mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden. Hierdurch wird die Verwaltung – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und dem im Beschluss näher begrenzten zulässigen Ausübungspreis werden die Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen wirtschaftlich nicht benachteiligt. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis bezahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei einem Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu Grunde liegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut abzuschließen, da diese nicht mit allen Aktionären vorgenommen werden können und die Vermögensinteressen der Aktionäre aufgrund marktnaher Preisfestsetzung gewahrt sind.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der - die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden - Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag unter Punkt 8 der Tagesordnung vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie sonstiger Vermögensgegenstände unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstiger Vermögensgegenstände reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung unter Punkt 8 der Tagesordnung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien an die Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigungen der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigungen die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien innerhalb der in der Ermächtigung gezogenen Grenzen zu verwenden. Für diesen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG hat die Hauptversammlung 2003 folgende Bestimmungen beschlossen:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Bezugsberechtigte können alle Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden auch "verbundene Unternehmen") unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse AG und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstands der Deutsche Börse AG sein, welche im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Deutsche Börse AG Belegschaftsaktien erwerben.

b) Erwerbszeiträume und Zuteilung der Bezugsrechte, Inhalt der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte werden, beginnend im Jahr 2003, bis zum 13. Mai 2008, in jährlichen Tranchen zusammen mit den Belegschaftsaktien zugeteilt. Jedes Bezugsrecht berechtigt - gegen Zahlung des Ausgabebetrages gemäß c) - zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Börse AG.

c) Ausgabebetrag und Erfolgsziel

Der Ausgabebetrag für eine Aktie bei Ausübung des Bezugsrechts ergibt sich aus einem Basispreis zuzüglich eines Zuschlags. Er entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, § 9 Abs. 1 AktG.

Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen, volumengewichteten Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 10 Handelstage vor dem Tag der Ausgabe des Bezugsrechts, mindestens aber dem Schlussauktionspreis am Tag der Ausgabe des Bezugsrechts. Der Zuschlag beträgt 20% auf den Basispreis (Erfolgsziel). Das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung der Börsenkurs der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mindestens 120% des Basispreises betragen hat (Ausübungshürde).

d) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts und endet zwei Jahre nach dessen Ausgabe. Das Recht zur Ausübung des Bezugsrechts endet spätestens am Ende des sechsten Jahrestages der jeweiligen Ausgabe. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Bezugsrechte dürfen im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Quartalsende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Geschäftsjahresende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden ("Sperrfrist"). Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, z.B. dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Weitere Beschränkungen können durch den Vorstand der Deutsche Börse AG vorgesehen werden.

e) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Sie können - außer im Falle des Todes des Bezugsberechtigten - nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die gewährten Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Deutsche Börse AG oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft oder eines Geschäftsbereiches zur Deutsche Börse AG oder zu mit ihr verbundenen Unternehmen können Sonderregelungen vorgesehen werden, die auch unterschiedlich ausgestaltet werden können.

f) Festlegung weiterer Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die Ausgabe der Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte und die Ausgabe der Aktien in Bezugsbedingungen festzulegen. Dies gilt auch für die Bestimmung eines Verwässerungsschutzes. Die Bezugsrechte können auch durch Übertragung eigener Aktien der Deutsche Börse AG oder im Wege einer Barzahlung erfüllt werden. Für Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern können die Bezugsbedingungen, insbesondere zur Anpassung an das jeweils geltende nationale Recht, im Rahmen der vorstehenden Eckpunkte abweichend festgelegt werden.

Für die Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien und der Erfüllung von Bezugsrechten von Mitarbeitern hat die Gesellschaft in § 4 Abs. 4 und – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Satzungsänderung unter Tagesordnungspunkt 6 a) bb) – neu nummerierten Abs. 7 der Satzung ein genehmigtes Kapital II und ein bedingtes Kapital I geschaffen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit notwendigen Freiraum schaffen. Außerdem kann durch die Verwendung erworbener eigener Aktien ein sonst unter Umständen bestehendes Kursrisiko

wirksam kontrolliert werden. Auch für die Verwendung erworbener eigener Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten von Mitarbeitern nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, dass erworbene eigene Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der jeweiligen Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Dabei gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ermächtigungsausübung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Ermächtigungslaufzeit aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Soweit Aktien seit dem 11. Mai 2007, aber vor dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Punkt 5 dieser Tagesordnung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sind diese Aktien bei der Berechnung der 10%-Grenze doppelt anzusetzen. Die einfache bzw. doppelte Anrechnung gilt entsprechend für diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder mit einer Pflicht zur Wandlungs- oder Optionsausübung ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Ermächtigungslaufzeit unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden

die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Deutsche Börse Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigungen liegen im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhelfen. Sie ermöglichen beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Außerdem sollen zurück erworbene eigene Aktien auch im Rahmen des ATP verwendet werden. Zum ATP, seiner Ausgestaltung und seinen Gründen, vor allem aber auch zu den Gründen, weshalb die Verwendung von Aktien im Rahmen des ATP den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre rechtfertigt, wird auf die Ausführungen im Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen. Diese Ausführungen gelten hier entsprechend und rechtfertigen einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung zurück erworbener eigener Aktien in gleichem Maße wie bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV.

Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte - berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich oder einen Bevollmächtigten bis zum Ablauf des 4. Mai 2007 schriftlich oder durch Telefax unter folgender Anschrift

Deutsche Börse AG
c/o registrar services GmbH
Postfach 940004
69940 Mannheim
Telefax: +49-(0) 69-91 33-91 20

oder elektronisch bei der Gesellschaft unter der Internet-Adresse www.deutsche-boerse.com/hv angemeldet haben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung direkt zugesandt. Für Aktionäre, für die ihre Depotbanken im Aktienregister eingetragen sind, ist der Versand der Unterlagen über die Depotbanken vorgesehen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Die Deutsche Börse AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Vollmacht und Weisungen können schriftlich auf dem jedem eingetragenen Aktionär mit der Einladung übersandten Formular oder per Internet unter der oben genannten Internet-Adresse erteilt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 100.000.000,00, eingeteilt in 100.000.000 Stück Aktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 100.000.000 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft jedoch gemäß § 71 b AktG keine Rechte zu. Sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2.988.729 Stück eigene Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 97.011.271 Stück.

In der Zeit vom 9. Mai 2007 bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung, dem 11. Mai 2007, können Umschreibungen im Aktienregister nicht vorgenommen werden.

Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Deutsche Börse AG und den Konzern zum 31. Dezember 2006, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Berichte zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr – aus und stehen auch im Internet unter unten angegebener Internet-Adresse zur Verfügung.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet:

www.deutsche-boerse.com/hv

Gegenanträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG sind an

Deutsche Börse AG
Stichwort „Hauptversammlung“
60485 Frankfurt am Main
Telefax: +49-(0) 69-2 11-1 43 32

oder per E-Mail an

hauptversammlung@deutsche-boerse.com

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden. Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die bis zum 26. April 2007 bei o.g. Adressen eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter oben genannter Internet-Adresse veröffentlichen.

Die gesamte Hauptversammlung kann im Internet unter oben genannter Internet-Adresse übertragen werden. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internet-Adresse bekannt geben.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Umfangreiche Informationen über das Unternehmen

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Deutsche Börse AG und der Gruppe Deutsche Börse finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com.

Frankfurt am Main, im März 2007

Deutsche Börse AG
Der Vorstand

Mitteilung gemäß § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG

Nach § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG teilen wir Folgendes mit:

1. Folgende Vorstandsmitglieder von Kreditinstituten gehören dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG an:

Herr Hermann-Josef Lamberti	Deutsche Bank AG
Herr Friedrich von Metzler	B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Herr Alessandro Profumo	UniCredito Italiano S.p.A.
Herr Dr. Herbert Walter	Dresdner Bank AG

2. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Börse AG nach § 21 WpHG sind uns nicht mitgeteilt worden.
3. Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Deutsche Börse AG übernommen:

Deutsche Bank AG